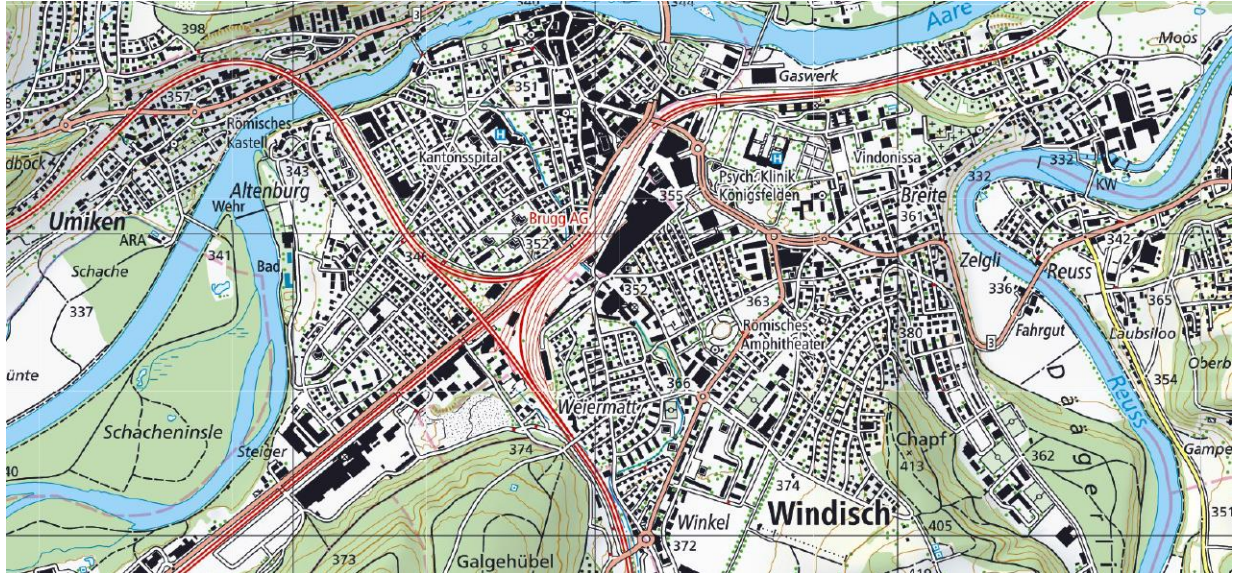


Teiländerung Nutzungsplanung

§ 18 Abs. 2 BNO

Anpassung im Anschluss an die Einwohnerratssitzung vom 7. November 2018

gemäss § 15 BauG



Reproduziert mit Bewilligung ©swisstopo (JA140142)

Beschlossen vom Einwohnerrat am:

23.10.2019

Der Einwohnerratspräsident:

Der Aktuar:

Kantonale Genehmigung:

.....

Proj. Nr. 14-14-030-00

Datum 05.06.2019

Rev. Dat. 15.11.2019

Bearbeitung. ebu / bgl

f:\daten\m4\14-030-00\04_ber\090_rueckweis_windisch\02_par18_abs 2 bno\synopse\02_genehmigung\syn_p18_abs2_bno_191115.docx

Änderungen der vorliegenden Teiländerung BNO gegenüber der beschlossenen BNO (7. November 2018), sind **rot** (Genehmigungsinhalt), bzw. ~~durchgestrichen~~ (Rückweisung) dargestellt.

Teiländerung BNO	Beschlossene BNO vom 7. November 2018	Rechtskräftige BNO vom 19. Juni 1995
3.1 Bauzonen	3.1 Bauzonen	3.1 Bauzonen
§ 18 Wohnzonen	§ 18 Wohnzonen	§ 11 Wohnzonen W1, W2, W3, W4
¹ Die Wohnzonen W2, W3 und W4 dienen Wohnnutzungen. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind zugelassen.	¹ Die Wohnzonen W2, W3 und W4 dienen Wohnnutzungen. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind zugelassen.	¹ Die Wohnzonen sind für Wohnnutzungen bestimmt. Daneben sind in untergeordnetem Mass auch Kleingewerbe wie Läden, kleinere Büros, Dienstleistungsbetriebe und dgl. zulässig, sofern sie nicht stören und sich gut in das Quartierbild einordnen.
² Die Zonen W3 und W4 sind für Mehrfamilienhäuser bestimmt. Zusammengebaute Einfamilienhäuser oder andere Bauten sind zulässig, sofern gesamthaft mindestens drei Wohneinheiten geschaffen werden. Bei bestehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern ist eine Erweiterung über den Besitzstand hinaus zulässig, wenn dadurch eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen wird.	Rückweisung: ² Der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern ist in den Wohnzonen W3 und W4 nur dann bewilligungsfähig, wenn dadurch mehr als eine Wohneinheit pro Liegenschaft geschaffen wird.	
		² In der Wohnzone W1 beträgt die maximale Gebäudelänge 25 m.
		³ Der minimale Wohnanteil beträgt 70 %.